

Abfallablagerung im Freien

Dieses Merkblatt richtet sich an **Einwohnergemeinden, Baubehörden, Umweltschutzkommissionen**

Worum geht es?

Zum Schutze der Gewässer und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen, die durch Abfälle erzeugt werden sowie aus ästhetischen und landschaftlichen Gründen ist jede Abfallablagerung ausserhalb von bewilligten Deponien verboten. Der Inhaber von Abfällen ist verpflichtet, diese nach den gesetzlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu beseitigen. Verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen sind soweit möglich getrennt zu sammeln und zu verwerten. Nicht verwertbare Anteile sind den vom Kanton vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Die Kosten der Entsorgung trägt der Inhaber der Abfälle.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 30, 30e, 31b Abs. 3, 31c Abs.1, 46, Art. 60 Abs. 1 Bst m, Art. 61 Abs. 1 Bst g USG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 6 GSchG)
- Technische Verordnung über Abfälle (Art. 6, 7, 8, 9, 10 TVA)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (Art. 1 VVS)
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (§§ 4, 7, 8, 11, 12, 16, 21, 22, 31 KAV)

Wie vorgehen?

Die zuständigen Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei nicht bewilligten Deponien oder Ablagerungen von Siedlungsabfällen ausserhalb von bewilligten Deponien den Inhaber der Abfälle aufzufordern, die Ablagerung zu entfernen, d.h. die Abfälle den entsprechenden Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Als Inhaber gilt, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Abfälle hat, d.h. in aller Regel derjenige, auf dessen Grundstück der Abfall lagert. Die Kosten der Entsorgung sind vom Inhaber der Abfälle zu tragen. Bei Widerhandlung ist Strafanzeige einzureichen.

Für die amtliche Beseitigung eines widerrechtlich stehengelassenen Fahrzeuges und Schrott ist das Amt für Umwelt zuständig, wobei die erste Aufforderung zur ordnungsgemässen Beseitigung durch die Polizei erfolgt. Widerrechtlich stehengelassene Fahrzeuge und Schrott sind daher der Polizei zu melden (siehe Merkblatt «Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und Schrott»).

Für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen ist das Amt für Umwelt zuständig. Deshalb ist bei Sonderabfällen das Amt für Umwelt beizuziehen.

Zu beachten

Es empfiehlt sich, den Nachweis für die Entsorgung der abgelagerten Abfälle zu regeln und zu kontrollieren (USG Art. 46). Sonderabfälle sind gemäss VVS Art. 3, 5, 6 zu entsorgen. Mit dem Begleitscheinsatz nach VVS wird der Entsorgungsnachweis erbracht.

Für die Durchsetzung ist diejenige Kommission zuständig, die aufgrund des Gemeinderechtes beauftragt ist und eine Verfügungsgewalt besitzt.

Für die Errichtung von Deponien und Zwischenlagern für Abfälle ist eine Baubewilligung der Baubewilligungsbehörde und eine Betriebsbewilligung des Amtes für Umwelt erforderlich (KAV §§ 21, 22).

Weitere Informationen siehe Rückseite

Hilfsmittel

- Amt für Umwelt:
Handbuch Baustellenentsorgung Kanton Solothurn
 - Amt für Umwelt:
Merkblatt «Abfallverbrennen im Freien»
 - Amt für Umwelt:
Merkblatt «Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und Schrott»
-

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt

Fachstelle Abfallwirtschaft



Werkhofstrasse 5

4509 Solothurn

Telefon 032 627 24 47

Telefax 032 627 76 93

E-Mail afu@bd.so.ch

oder
Bau- oder Umweltbehörde
der Einwohnergemeinde